

RS Vwgh 2002/10/22 98/14/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

AbgEO;

Rechtssatz

Um Vollstreckungsmaßnahmen als unzulässig anzusehen, reicht es keineswegs aus, auf beim Verfassungs- bzw. Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerden und auf Berufungen hinzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140117.X01

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at